

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 18. Dezember 2009

Seite 133

62. Jahrgang – Nr. 45

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Bekanntmachungen im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2009

Stadt Coburg

Bekanntmachung

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Gemäß Art. 6 BayStrWG werden

- der Weg über das Dammbauwerk des Goldbergsees von der Rodacher Straße aus in nördlicher Richtung über Teilflächen verschiedener Flurnummern auf einer Länge von ca. 253 m,
- der Weg nördlich des Goldbergsees, ab der Goldbergstraße in westlicher Richtung bis auf Höhe der bisherigen Abzweigung Richtung Callenberg über Teilflächen verschiedener Flurnummern auf einer Länge von ca. 1.252 m,
- der Weg entlang des Sulzbaches vom Ortsausgang Neuses (Anwesen Rodacher Straße 118) in nordöstlicher Richtung zum Rückertpark über Teilflächen verschiedener Flurnummern auf einer Länge von ca. 419 m,
- die Fußwegverbindung vom Max-Reger-Weg zum Südring, Fl.Nr. 2412/10 Gmkg. Coburg auf einer Länge von ca. 65 m und
- die Anschlussfläche des Fuß- und Radweges zwischen Im Grund und Cortendorfer Straße, Teilfläche Fl.Nr. 1/16 Gmkg. Cortendorf, auf einer Länge von ca. 20 m

zu beschränkt öffentlichen Wegen sowie

- die Verkehrsfläche Im Grund – Wendehammer, Teilfläche Fl.Nr. 1/16 Gmkg. Cortendorf auf einer Länge von ca. 21 m,
- die Verlängerung der Hirtengasse über Teilflächen der Fl.Nrn. 137 und 183/2 Gmkg. Scheuerfeld auf einer Länge von ca. 31 m und
- die Stichstraße Oberer Pelzhügel, Fl.Nr. 247/13 Gmkg. Ketschendorf auf einer Länge von ca. 67 m

zu Gemeindestraßen gewidmet.

Die Verfügungen werden zum 11.01.2009 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 14.12.2009
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 09.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Es ist beabsichtigt, nach Art. 8 BayStrWG eine Teilfläche der Gemeindestraße „BrauhoF“, Tlfl. der Fl.Nr. 1798/2 Gmkg. Coburg, auf einer Länge von ca. 80 m einzuziehen.

Der Zeitpunkt der Einziehung ist voraussichtlich der 03.05.2010. Dieses Vorhaben wird hiermit nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Einwendungen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtbauamt / Bauverwaltung, Steingasse 18, EG Zimmer E 21, erhoben werden. Ein Lageplan mit Einzeichnung des zur Einziehung vorgesehenen Straßenstücks kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden

Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, 14.12.2009
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Coburg folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage 1 beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | |
|---|------------------------------|---------------------|---|--|
| | € | € | gegenüber bisher € | auf nunmehr € verändert |
| im Ergebnishaushalt | | | | |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 5.238.200 | 0 | 135.372.400 | 140.610.600 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis) | 5.776.450 538.250 | 0 0 | 136.997.850 -1.625.450 | 142.774.300 -2.163.700 |
| im Finanzhaushalt | | | | |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von | 5.503.150 12.380.000 0 | 0 0 6.876.850 | 132.682.200 127.080.100 5.602.100 | 138.185.350 139.460.100 -1.274.750 |
| aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von | 0 7.107.400 8.221.500 | 1.114.100 0 0 | 9.362.700 46.962.050 -37.599.350 | 8.248.600 54.069.450 -45.820.850 |
| aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von | 0 3.157.800 3.157.800 | 0 0 0 | 0 2.338.400 -2.338.400 | 0 5.496.200 -5.496.200 |
| und dem Saldo des Finanzhaushalts von | 18.256.150 | 0 | -34.335.650 | -52.591.800 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 18.602.500 € um 7.753.000 € erhöht und damit auf 26.355.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Die Stellenpläne für Beamte und Beschäftigte der Stadt Coburg werden in der Fassung der Anlage 3 neu festgesetzt.

§ 4

Im Ergebnishaushalt werden Budgets gemäß der Übersicht in Anlage 4 eingerichtet und dafür Haushaltsvermerke entsprechend der Anlage 5 aufgenommen.

§ 5

Die in der Haushaltssatzung enthaltenen Angaben zu den Steuersätzen (Hebesätzen), den Kreditaufnahmen und dem Höchstbetrag der Kassenkredite werden nicht geändert. Die ferner darin enthaltenen Angaben zu den Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden ebenfalls nicht geändert.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 110 Satz 2 und Art. 117 Abs. 1 GO erforderliche Genehmigung des geänderten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen mit Schreiben vom 07.12.2009, Nr. 12-1512.01 m-1/09 erteilt.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß Art. 68 Abs. 1 i.V. mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom

21. Dezember bis einschl. 28. Dezember 2009

im Stadthaus (Allgemeine Finanzwirtschaft), Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Allgemeinen Finanzwirtschaft zur Einsicht bereitgehalten (Art. 26 GO, § 4 BekV).

Coburg, 14.12.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖